



# Trachtengruppe Elfingen

## STATUTEN

### **I Name, Sitz, Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen „Trachtengruppe Elfingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Elfingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein ist dem Schweizerischen und dem Aargauischen Trachtenverband angeschlossen und ist im Sinne deren Statuten aktiv.

### **II Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Art. 4 Die Aufnahme in den Verein und den Verband erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung.

Art. 5 Für den Auftritt an öffentlichen Anlässen wird erwartet, eine Tracht zu tragen, die den Vorschriften des Trachtenverbandes entspricht.

Art. 6 Ein Mitglied, welches den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und die Statuten oder die Beschlüsse des Vereinsorgans nicht befolgt, kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7 Ein Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Austretende, sowie ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt alle Ansprüche und Pflichten gegenüber dem Verein.

### **III Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 8 Die Mitglieder des Vereins gehören automatisch der Aargauischen und der Schweizerischen Trachtenvereinigung an.

Art. 9 Der/die Präsident(in), ist verpflichtet dem Kantonalpräsidium alljährlich bis Ende März einen Bericht über die Tätigkeit im Vorjahr einzusenden.

Art.10 Die Mitglieder haben alljährlich einen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.

### **IV Organisation**

Art.11 Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschuss
- d) Rechnungsrevisoren

Art.12 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn es von mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art.13 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art.14 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Aufnahme von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten.
- k) Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen können nach vorangegangenem Beschluss offen oder geheim getätigt werden. Der/die Präsident(in) hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## b) Vorstand

Art.16 Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern. Er wird auf vier Jahre gewählt.

Art.17 Der/die Präsident(in) wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er vertritt den Verein nach aussen. Der/die Präsident(in) verfasst den Jahresbericht.

Der/die Aktuar(in) führt das Protokoll und allfällige Korrespondenzen.

Der/die Kassierin ist verantwortlich für eine einwandfreie Rechnungsführung.

Die Tanzleitung ist zuständig für die Einübung der Tänze. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist stimmberechtigt.

Art.18 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sowie Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- c) Behandeln der laufenden Geschäfte zum Wohle des Vereines.
- d) Jährliche Berichtserstattung über Tätigkeit des Vereins.

Art.19 Der/die Präsident(in) zeichnet für den Verein kollektiv zusammen mit dem/der Aktuar(in) oder dem/der Kassier(in).

Art.20 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine(n) Rechnungsrevisoren(in).

Der/die Rechnungsrevisor(in) prüft die Jahresrechnung und stellt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen.

## **V Vereinsvermögen**

Art.21 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse
- c) Ertrag aus Veranstaltungen
- d) Ertrag aus Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser es liegen Beweise vor, die zum Auflösen der Vereinskasse geführt haben.

Art.22 Das Beschaffen von Tanzunterlagen (Plattenspieler, Platten, Noten und Beschriebe) ist Sache des Vereins.

#### **IV Statutenänderung und Auflösung**

Art.23 Die Änderung dieser Statuten kann nach Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedergruppen nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art.24 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung trifft die letzte Generalversammlung die nötigen Verfügungen und regelt die Verbindlichkeiten.

Art.25 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03 April 2009 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Trachtengruppe Elfingen, Elfingen 03. April 2009

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Marianne Pfister

Heinz Märki